

Ausgegeben am 12. Juli 2010
Verordnung: Elektrotechnikverordnung 2002/A2 - ETV 2002/A2

23. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Elektrotechnikverordnung 2002 geändert wird (Elektrotechnikverordnung 2002/A2 - ETV 2002/A2)

Auf Grund der §§ 2, 3 Abs. 3, 3 Abs. 11, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2, 5 und 6 des Elektrotechnikgesetzes 1992 - ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, sowie des § 181 Abs. 2 des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2009, jeweils in Verbindung mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3/2009, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Typisierung elektrischer Betriebsmittel im Anwendungsbereich elektrischer Anlagen wird wie folgt geändert:

Die Neue Elektrotechnikverordnung ETV 2002 / A2

Vorschriften über Normalisierung und Typisierung (SNT-Vorschriften)

Bestimmungen der SNT-Vorschriften dieses Abschnittes, die nicht im Anhang III abgedruckt sind, sind im jeweiligen Anhang III zu einer der folgenden Verordnungen abgedruckt:

- Elektrotechnikverordnung 1993, BGBl. Nr. 47/1994;
- Elektrotechnikverordnung 1996, BGBl. Nr. 105/1996;
- Elektrotechnikverordnung 2002, BGBl. II Nr. 222/2002;
- Verordnung zur Änderung der Elektrotechnikverordnung 2002, BGBl. II Nr. 33/2006.

I. Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

Bezeichnung	Titel
ÖNORM E 1100-2	Errichtungsregeln für die Elektrotechnik

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

ETV 2002 / A2

§ 7a- Verordnungstext

Anmerkungen zu dem Text des § 7a ETV 2002/A2

Kommentar zu § 7a der ETVO 2010 aus Sicht des Mietrechts

Verbindliche Bestimmungen aus der ETV 2002 / A2

August 2010 1. Auflage

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Kuratorium für Elektrotechnik

Für den Inhalt verantwortlich:

Ing. Ernst Matzke

Sitz des Herausgebers u. Anschrift d. Redaktion:

1030 Wien, Rudolf Sallinger-Pl. 1

Tel. : 01 / 514 50 dw 2331 - 2335

Fax.: 01 / 712 68 47

Erscheinungsort:

Wien, Verlagspostamt 1030

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlegers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Vorwort

Vor Jahrzehnten haben wir begonnen. Dazwischen gab es viele Verordnungen und Gesetze, die unser Gewerk betroffen haben. Zuletzt waren es 10 Jahre harte Arbeit, davon 5 Jahre intensives politisches Lobbying, PR-Arbeit mit Presse und Rundfunk, viele, viele Stunden vor der Kamera und vor Reportern. Einige Pressekonferenzen und ein Mega-Krach im eigenen Haus.

Es hat endlose Versuche gegeben, um die auseinanderklaffenden Wünsche von Elektrotechnikern und Immobilienvertretern unter einen Hut zu bringen. Unzählige Gespräche mit den zuständigen Ministerialräten, persönliche Gespräche mit dem Minister und seinen Referenten. Frustrierte Funktionäre und endlose Diskussionen mit den „Rechtsgelehrten“ in den Ministerien und der eigenen Kammer. Alle diese Ereignisse haben uns zwar an den Rand der Verzweiflung gebracht und uns fast den Glauben an die Innungsarbeit geraubt., aber sie konnten uns nicht entmutigen!

Unsere Hartnäckigkeit hat sich letztlich gelohnt. Es ist geschafft! Eine neue ETV hat das Licht der Welt erblickt, ohne Übergangszeit daher mit sofortiger Wirksamkeit.

Mit der neuen ETV ist uns im deutschsprachigen Raum ein wesentlicher Schritt für zukünftig sicherere Elektroinstallationen gelungen. Der E-Befund beim Mieterwechsel ist seit 13.7.2010 Wirklichkeit, und dies für die meisten Mietverträge.

Wir möchten uns auf diesem Wege bei allen Mitarbeitern, Funktionären, Presseleuten, PR-Leuten, dem ORF, sonstigen Medien und nicht zuletzt auch beim Minister und seinen Mitarbeitern für die Mithilfe und Umsetzung der neuen ETV recht herzlich bedanken. Es hätte schneller und problemloser gehen können. Aber die Mühlen der Politik und der Kammer mahlen etwas langsamer.

Wichtig: Die in der ETV geforderte Dokumentation ist ein Dokument wie unser Prüfbefund von der Bundesinnung bzw. dem KFE und bedeutet Aufwand, der ist aber eine verrechenbare Leistung. Wir müssen glücklich sein, diesen ausfüllen zu müssen. Aber: Diese Dokumentation muss nachvollziehbar sein! Es darf keine Gefälligkeitsbefunde geben!



Komm.Rat Walter Tatzer
Landesinnungsmeister-Stv der Elektro-,
Gebäude-, Alarm- und
Kommunikationstechniker
Vorstandsmitglied des KFE



Ing. Josef Witke
Bundesinnungsmeister der Elektro-,
Gebäude-, Alarm- und
Kommunikationstechniker
Vorstandsmitglied des KFE

Sicherheit in elektrischer Anlagen - Elektrotechnikverordnung

Die Sicherheitsanforderungen an elektrische Anlagen sind insbesondere in der Elektrotechnikverordnung 2002/A2, BGBl. II Nr. 222/2002, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 223/2010, festgelegt, wobei vor allem Österreichische Bestimmungen für Elektrotechnik und ÖNORMEN verbindlich erklärt werden.

In § 7a der geltenden Fassung werden Anforderungen an elektrische Anlagen in Wohnungen festgelegt. Der diesbezügliche Text der Verordnung lautet:

§ 7a. Bei Vermietung einer Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 MRG, BGBl. Nr. 520/1981 igF, ist sicherzustellen, dass die elektrische Anlage der Wohnung den Bestimmungen des ETG 1992 entspricht; bei Anlagen, die über keinen Zusatzschutz gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1:2000-03-01, in der Fassung der Änderungen ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A1:2002-04-01, ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A2:2003-11-01, ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A3:2007-10-01 und ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4: 2009-04-01, verfügen, ist, unbeschadet des vorhandenen Anlagenzustandes, der Schutz von Personen in der elektrischen Anlage durch den Einbau mindestens eines Fehlerstrom-Schutzschalters mit einem Nennfehlerstrom von nicht mehr als 30 mA, unmittelbar vor den in der Wohnung befindlichen Leitungsschutzeinrichtungen, sicherzustellen. Liegt hierüber keine geeignete Dokumentation vor, so kann die Mieterin bzw. der Mieter der Wohnung nicht davon ausgehen, dass die elektrische Anlage diesen Anforderungen entspricht.

Anmerkungen zu dem Text des § 7a ETV 2002/A2

Dipl.Ing Mag. Reinhard Dittler

Unter „Vermietung“ wird der Abschluss eines neuen Mietvertrages verstanden; bestehende Mietverträge sind davon nicht betroffen. Der Verweis auf § 2 Abs. 1 MRG grenzt den Anwendungsbereich auf Hauptmieten ein.

Die elektrische Anlage muss dem ETG 1992 entsprechen - d.h. die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, die anlässlich ihrer Errichtung anzuwenden waren, müssen eingehalten werden (Bestandschutz gem. § 4 Abs. 1 ETG 1992); die Anlage darf weder Beschädigungen noch sicherheitsrelevante Verschlechterungen ihres Zustandes aufweisen.

Um sicherzustellen dass die elektrische Anlage dem ETG 1992 entspricht, muss die gesamte elektrische Anlage mittels Besichtigen, Erproben und

Messen, entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8001-6 überprüft werden. Der Überprüfung sind die zum Errichtungszeitpunkt geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen. Der Errichtungszeitpunkt ist vom Anlagenbetreiber (in der Regel der Vermieter) glaubhaft zu machen. Kann der Errichtungszeitpunkt nicht glaubhaft gemacht oder vom Elektrotechniker ermittelt werden, so sind die geltenden Sicherheitsanforderungen anzuwenden.

Werden im Zuge der Überprüfung Mängel festgestellt, so sind diese zu beheben. Erst wenn der mängelfreie Zustand festgestellt wird ist sichergestellt, dass die elektrische Anlage den Bestimmungen des ETG 1992 entspricht und keine Beschädigungen und sicherheitsrelevante Verschlechterungen ihres Zustandes aufweist.

Verfügt die Anlage über keinen Zusatzschutz, so muss mindestens ein 30 mA - Fehlerstrom-Schutzschalter unmittelbar vor den in der Wohnung befindlichen Leitungsschutzeinrichtungen nachgerüstet werden. Diese Nachrüstung stellt keine wesentliche Änderung der elektrischen Anlage dar; der Bestandschutz bleibt aufrecht.

Ist in einer elektrischen Anlage als Fehlerschutz die Schutzmassnahme „Schutzerdung“ realisiert (Bestandschutz gem. §4 Abs. 1 ETG 1992), so ist die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahme entsprechend nachzuweisen und es ist ein zusätzlicher Fehlerstromschutzschalter mit einem Auslösefehler-nennstrom von 30mA einzubauen.

Wenn in der elektrischen Anlage als Fehlerschutz „Fehlerstrom-Schutzschaltung“ mittels eines Fehlerstrom-Schutzschalters mit einem Auslösefehler-nennstrom von 300mA oder 100mA realisiert ist, so ist ein zusätzlicher Fehlerstrom-Schutzschalter mit einem Auslösefehler-nennstrom mit 30mA einzubauen.

Das Ersetzen (der reine Austausch) eines 300 mA - oder 100 mA - Fehlerstromschutzschalters durch einen 30 mA Fehlerstromschutzschalter ist nicht zulässig.

Ist in einer elektrischen Anlage der Fehlerschutz mittels eines Fehlerstromschutzschalters mit einem Auslösefehler-nennstrom von 30mA realisiert, so kann dieser, nach Nachweis der Wirksamkeit, als zusätzlicher Fehlerstrom-Schutzschalter belassen werden. In diesem Fall wird empfohlen, einen Fehlerstromschutzschalter (G- oder S-Type) mit einem Auslösefehler-nennstrom mit 300mA oder 100mA vorzuschalten.

Verfügt die Anlage über einen Fehler- und einen Zusatzschutz, d.h. sind alle Steckdosenstromkreise mit Nennstrom bis 16 A über einen oder mehrere 30 mA - Fehlerstromschutzschalter gesichert, so ist keine weitere Veranlassung erforderlich.

In Steckdosen eingebaute 30 mA - Fehlerstromschutzschalter (Steckdosen-FI) sind für diesen Zweck zulässig. Alle Steckdosen in dieser Anlage sind gegen FI-Steckdosen auszutauschen. In Steckdosen eingebaute 30mA Fehlerstromschutzschalter setzen jedoch einen wirksamen Fehlerschutz (Schutzmassnahme) voraus. Der Einsatz von Mehrfachsteckdosenleisten mit eingebauten Fehlerstromschutzschaltern ist ohne vorgeschalteten Fehler- und Zusatzschutz nicht zulässig.

Jedenfalls ausreichend ist eine schriftliche Dokumentation, aus der die Erfüllung der oben genannten Anforderungen ersichtlich ist (z.B. Prüf-Befund der Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechniker sowie Kommunikationselektroniker, Prüfprotokoll gemäß TAEV, Elektrobefund für Wiener Wohnen, etc.).

Nach der Überprüfung bzw. allfälligen Änderung der elektrischen Anlage gemäß den oben genannten Anforderungen, ist entsprechend der ÖVE/ÖNORM E8001-6 eine schriftliche Dokumentation zu erstellen. Der Prüfumfang umfasst jedenfalls immer die gesamte elektrische Anlage.

Kommentar zu § 7a der ETVO 2010 aus Sicht des Mietrechts

Dr. Friederike Lenk

§ 7a der ETV 2010 lautet in seinem ersten Teilsatz wie folgt: **„Bei Vermietung einer Wohnung gemäß § 2 Abs.1 MRG ist sicherzustellen, dass die elektrische Anlage der Wohnung den Bestimmungen des ETG 1992 entspricht;**

§ 2 Abs.1 MRG grenzt die Hauptmiete zur Untermiete ab und regelt, wer Hauptmietrechte vergibt. Zudem wird die Bindung des Rechtsnachfolgers auf Vermieterseite an den Mietvertrag normiert, ebenso die Rechtsfolgen seines Eintritts.

§ 2 Abs.1 und 2 MRG finden nach ständiger Lehre und Rechtsprechung auch im Teilanwendungsbereich des MRG gemäß § 1 Abs.4 und 5 MRG Anwendung.

§ 7a ETV 2010 findet keine Anwendung: auf Untermietverträge, auch nicht, wenn es ohne Abschluss eines Mietvertrages zu einem Mieterwechsel kommt. Dies ist der Fall bei:

Abtretung der Mietrechte (§ 12 MRG)

Eintritt in das Mietverhältnis von Todes wegen (§ 14 MRG)

Eintritt des Erwerbers in den Mietvertrag

Verlängerung eines befristeten Mietvertrages, wenn nur der Zeitpunkt der Befristung geändert wird, der Vertrag ansonsten jedoch unverändert bleibt.

Aus dem Einleitungssatz des § 7a ETV 2010 ist der Normadressat der Anordnung nicht ersichtlich. Damit ist der Verordnung nicht ausdrücklich zu entnehmen, wer den, dem ETG 1992 entsprechendem Zustand sicherzustellen hat.

Nach den Anmerkungen zur Verordnung müssen gemäß dem in § 4 Abs.1 ETG 1992 verankerten Bestandschutz die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage eingehalten werden.

Da die Sicherstellung des dem ETG 1992 entsprechenden Zustandes bei Vermietung zu erfolgen hat und eine Wohnung in der Regel vom Vermieter in Bestand gegeben wird, ist anzunehmen, dass sich die Anordnungen an den Vermieter richten.

Die Bestimmungen aus dem ETG 1992 richten sich an den verantwortlichen Betreiber einer Anlage. Dies ist in erster Linie der Eigentümer, sein Stellvertreter oder Beauftragter, subsidiär der Anlageninhaber sowie jede sonstige mit der Betriebsaufsicht betraute Person (§ 9 Abs.3 ETG 1992). Ist eine Wohnung nicht vermietet, so kommt als verantwortlicher Betreiber der Wohnungselektrik nur der Vermieter in Betracht.

Die Formulierung „bei Vermietung einer Wohnung ist sicherzustellen“ definiert den Zeitpunkt, zu dem die Sicherstellung zu erfolgen hat, unscharf. Es kann damit der Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses oder auch der Übergabe der Wohnung gemeint sein. Gegen den Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses spricht, dass ein Mietvertrag auch über eine befristet vermietete Wohnung geschlossen werden kann, also für den Zeitpunkt für des späteren Freiwerdens. Sachgerecht ist es daher, die von § 7a ETV 2010 geforderte Sicherstellung auf den Zeitpunkt der Übergabe der Wohnung an den Mieter zu beziehen.

Gemäß § 3 Abs.2 Z4 MRG sind Neueinführungen oder Umgestaltungen kraft öffentlich rechtlicher Verpflichtung den Erhaltungsarbeiten gleichgestellt. Die öffentlich rechtliche Verpflichtung kann auf einen generellen oder individuellen Verwaltungsakt gründen. Das ETG 1992 normiert eine generelle öffentlich rechtliche Verpflichtung. Daraus folgt, dass der dem ETG 1992 entsprechende Zustand vom Vermieter auch ohne die vorliegende Verordnung gemäß § 3 Abs.2 Z4 herzustellen ist.

§ 7a ETV sagt weiter: **„Unbeschadet des vorhandenen Anlagezustandes ist der Schutz von Personen in der Anlage durch den Einbau mindestens eines Fehlerstrom- Schutzschalters mit einem Nennfehlerstrom von nicht mehr 30 mA unmittelbar vor den in der Wohnung befindlichen Leitungsschutzeinrichtungen sicher zustellen.“**

Die Anordnung des Gesetzgebers, unbeschadet des vorhandenen Anlagezustandes, einen Fehlerstromschutzschalter sicherzustellen, ist nach dem

Wortsinn so zu verstehen, dass der FI-Schutzschalter jedenfalls anzubringen ist, gleich wie immer die Anlage beschaffen sein mag.

Der Gesetzgeber formuliert weiter: **„Liegt hierüber keine geeignete Dokumentation vor, so kann die Mieterin bzw. der Mieter der Wohnung nicht davon ausgehen, dass die elektrische Anlage den Anforderungen entspricht.“**

Mit dem Wort „hierüber“ ist, wie sich ist aus den Erläuterungen ergibt, eine Dokumentation über den Einbau und das Funktionieren des Fehlerstrom-Schutzschalters gemeint. Liegt diese Dokumentation nicht vor, so kann die Mieterin bzw. der Mieter der Wohnung nicht davon ausgehen, dass ein Fehlerstrom-Schutzschalter eingebaut wurde bzw. funktioniert. Er kann daher auch nicht davon ausgehen, dass er die elektrische Anlage gefahrfrei verwenden kann.

Mit diesen Worten wird eine gesetzliche Vermutung formuliert.

Wird dem Mieter keine Dokumentation im Sinne des § 7a ETV 2010 vorgelegt, so muss er annehmen, dass die elektrische Anlage in seiner Wohnung gefährlich sein kann. Damit entfällt eine allfällige Aufklärungspflicht des Vermieters bezüglich des Zustandes des Bestandobjekt. Dem Mieter ist es danach verwehrt, seinen Schadenersatzanspruch auf eine unterlassene Aufklärung zu stützen. Will er dies tun, so muss er einen Sachverhalt behaupten und beweisen, aus dem sich ergibt, dass er trotz unterlassener Vorlage einer Dokumentation annehmen musste, dass von dem ihm übergebenen Objekt keine Gefahr ausgeht.

Was die Schutz- und Sorgfaltspflichten des Vermieters seinem Mieter gegenüber anlangt, so ist beiden Teilen eine Vertragsverletzung bzw. eine Verletzung von Sorgfaltspflichten anzulasten, dem Vermieter deshalb, weil er ein gefährliches Objekt vermietet hat, dem Mieter deshalb, weil er die Gefährlichkeit des Objektes gemäß der § 7a ETV 2010 enthaltenen gesetzlichen Vermutung, annehmen musste und dennoch keine Vorsorge zur Beseitigung derselben traf. Gemäß § 1304 ABGB haften daher beide Teile für den eingetretenen Schaden je zur Hälfte, weil sich ihr Anteil an der Verursachung des Schadens nicht feststellen lässt.

Eine Wohnung ist brauchbar, wenn sie zum sofortigen Bewohnen geeignet ist, also keine gröberen, die Benützung hindernden Mängel aufweist, insbesondere auch die vorgesehen üblichen Energieanschlüsse gefahrfrei verwendet werden können. Mängel die jederzeit ohne größerer Aufwendungen beseitigt werden können, stehen der Annahme der Brauchbarkeit nicht entgegen.

Nur eine brauchbare Wohnung kann in eine höhere Kategorie als Kategorie D unbrauchbar eingeordnet werden. Wurde eine Wohnung vor 1.10.2006 vermietet, so war die Unbrauchbarkeit eines Objektes, etwa zu Folge ge-

fährlicher elektrischer Leitungen nicht zu rügen. Die Unbrauchbarkeit führte, sofern die elektrische Anlage nur mit einem größeren Aufwand zu sanieren war, zur Einordnung der Wohnung in die Kategorie D unbrauchbar.

Die Neuregelung des § 15a Abs.2 MRG durch die WRN 2006 findet auch auf vor 30.9.2006 geschlossene Mietverträge Anwendung. Danach ist der Mieter verpflichtet, die Unbrauchbarkeit einer Wohnung zu rügen. Die Unbrauchbarkeit führt nur dann zur Einstufung der Wohnung in die Kategorie D "Unbrauchbar", wenn der Mieter dem Vermieter die Unbrauchbarkeit anzeigt und dieser den Mangel daraufhin nicht binnen angemessener Frist, längstens binnen drei Monaten behebt. Die nicht an eine Frist gebundene Rüge kann auch längere Zeit nach Abschluss des Mietvertrages erfolgen, allerdings ist zu beachten, dass gemäß § 16 Abs.8 MRG ein Antrag auf Mietzinsherabsetzung nur binnen drei Jahren gestellt werden kann und ein späterer Antrag verfristet ist.

Gemäß § 3 MRG hat der Vermieter die allgemeinen Teile im jeweils ortsüblichen Zustand zu erhalten. Dies betrifft auch die Steigleitungen für Strom, Gas und Wasser.

Im Mietobjekt hat der Vermieter ernste Schäden des Hauses zu beseitigen. Ein ernster Schaden liegt vor, wenn die Bausubstanz angegriffen oder bedroht ist, das Objekt zum bedungenen Gebrauch nicht verwendbar ist oder auch der Gebrauch nicht zumutbar ist. Mangelhafte Elektroinstallationen begründen dann einen ernsten Schaden, wenn die Gefahr von Explosionen oder Feuer (Kabelbrände) besteht.

Seit der Wohnrechtsnovelle WRN 2006 ist der Vermieter auch zur Beseitigung von erheblichen Gesundheitsgefahren verpflichtet, gleichgültig ist es, ob die Gefahr – was die Elektrotechnik anlangt – von den Steigleitungen, Stichleitungen oder den Leitungen im Mietobjekt ausgeht. Die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung muss erheblich sein, es darf sich nicht um eine Bagatellbeeinträchtigung handeln, die nur bei übergroßer Sensibilität spürbar ist. Eine extrem lebensbedrohende oder besonders intensive Gefahr ist jedoch nicht Voraussetzung. Die Gefahr muss vom Objekt ausgehen, also nicht etwa von einem Verbrauchsgerät.

Gem. ETV 2002 / A2 weiterhin Verbindliche Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik

Bezeichnung	Titel
ÖVE/ÖNORM E 8001-1:2000-03-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen)
ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A1:2002-04-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung)
ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A2:2003-11-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung)
ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A3:2007-10-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung)
ÖVE/ÖNORM E 8001-1/A4:2009-04-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahmen) (Änderung + Berichtigung 1) (ausgenommen Abschnitt 10.2.2.4)
ÖVE/ÖNORM E 8001-1-23:2000-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 1-23: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen thermische Einflüsse
ÖVE/ÖNORM E 8001-1-24:2006-01-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 1-24: Schutzmaßnahmen - Schutz gegen Unterspannung
ÖVE/ÖNORM E 8001-2-30:2008-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 2-30: Schaltanlagen und Verteiler
ÖVE/ÖNORM E 8001-2-31:2003-01-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 2-31: Freischalten, Trennen und Schalten – Anforderungen, Auswahl und Verwendung von Geräten
ÖVE/ÖNORM E 8001-2-31/AC1:2004-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 2-31: Freischalten, Trennen und Schalten – Anforderungen, Auswahl und Verwendung von Geräten (Corrigendum)
ÖVE/ÖNORM E 8001-2-39:2008-08-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 2-39: Stromschienensysteme
ÖVE/ÖNORM E 8001-3-41/A1:2002-07-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3-41: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht – Überstromschutz (Änderung)
ÖVE/ÖNORM E 8001-3-41/A2:2004-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3-41: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht – Überstromschutz (Änderung)
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44:2001-02-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-44: Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-45:2000-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-45: Feuchte und nasse Bereiche und Räume und Anlagen im Freien
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-50:2001-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-50: Brandgefährdete Räume
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-51:2004-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-51: Stromkreise mit Nennspannungen bis ~ 1000 V in Schaltfeldern mit Nennspannungen über 1 kV (Niederspannungsstromkreise in Hochspannungsschaltfeldern)
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-56:2003-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-56: Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebsstätten
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-58:2001-05-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-58: Bauliche Konstruktionen aus oder mit brennbaren Baustoffen sowie Hohlwände
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-95:2008-12-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-95: Aufzüge
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-714:2003-10-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4-714: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Beleuchtungsanlagen im Freien
ÖVE/ÖNORM E 8001-4-753:2009-04-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-753: Elektrische Heizanlagen mit Heizleitungen und Flächenheizelemente
ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61:2001-07-01	Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfungen
ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2007-10-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 1: Allgemeines
ÖVE/ÖNORM E 8002-2:2007-10-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 2: Veranstaltungsstätten
ÖVE/ÖNORM E 8002-3:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 3: Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten

ÖVE/ÖNORM E 8002-4:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 4: Hochhäuser
ÖVE/ÖNORM E 8002-5:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 5: Gaststätten
ÖVE/ÖNORM E 8002-6:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 6: Großgaragen
ÖVE/ÖNORM E 8002-8:2007-10-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 8: Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften
ÖVE/ÖNORM E 8002-9:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 9: Schulen
ÖVE/ÖNORM E 8007:2007-12-01	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
ÖVE/ÖNORM E 8014-1:2006-08-01	Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 1: Allgemeine Anforderungen und Begriffe
ÖVE/ÖNORM E 8014-2:2006-08-01	Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 2: Fundamenterder
ÖVE/ÖNORM E 8014-3:2006-08-01	Errichtung von Erdungsanlagen für elektrische Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V – Teil 3: Besonderheiten von Erdungsanlagen in Gebäuden mit speziellen EMV-Anforderungen der informationstechnischen Einrichtungen
ÖVE/ÖNORM E 8065:2008-08-01	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
ÖVE/ÖNORM E 8383:2000-03-01	Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV
ÖVE/ÖNORM E 8384:2007-05-01	Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
ÖVE/ÖNORM E 8385:2006-05-01	Betrieb von elektrischen Anlagen — Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebsstätten
ÖVE/ÖNORM E 8701-1:2003-01-01	Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und Wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
ÖVE/ÖNORM E 8701-2-2:2003-11-01	Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und Wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte – Teil 2-2: Besondere Anforderungen für Elektrowerkzeuge
ÖVE-EN 1, Teil 2:1993-04	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und =1500 V – Teil 2: Elektrische Betriebsmittel (ausgenommen § 28, dieser ist nicht anzuwenden)
ÖVE-EN 1, Teil 2a:1996-03	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 2:
Nachtrag a zu Teil 2: 1993-04	Elektrische Betriebsmittel (ausgen. § 28, dieser ist nicht anzuwenden)
ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 40):1998-11	Errichtung von Starkstromanlagen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – § 40 Beschaffenheit und Verwendung von Leitungen und Kabeln
ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 41):1995-03	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – § 41 Bemessung von Leitungen und Kabeln in mechanischer und elektrischer Hinsicht, Überstromschutz
ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42):1998-03	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln – § 42 Verlegung von Leitungen und Kabeln
ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 49):1996-03	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 49 Baderäume, Duschecken, Schwimmbekken- und Saunaanlagen
ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 53)/1988	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V– Teil 4: Besondere Anlagen – § 53 Ersatzstromversorgungsanlagen und andere Stromversorgungsanlagen für den vorübergehenden Betrieb
ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 54)/1989	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 54 Unterrichtsräume mit Experimentierständen
ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 55):1997-11	Errichtung von Starkstromanlagen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 55 Baustellen und Provisorien
ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 57)/1989	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 57 Elektrische Anlagen für Sicherheitszwecke
ÖVE-EN 1, Teil 4 (§58 bis § 59)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 58 bis § 59 (ausgenommen § 58, dieser ist nicht anzuwenden)
ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 60)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – 60 Hilfsstromkreise
ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 65)/1985	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 65 Begrenzte, leitfähige Räume
ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 90)/1983	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 90 Garagen, Arbeitsgruben und Unterfluranlagen für Kraftfahrzeuge
ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 92):1997-11	Errichtung von Starkstromanlagen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 92 Elektrische Anlagen auf Campingplätzen und in Caravans

ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 93):1997-11	Errichtung von Starkstromanlagen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 93 Elektrische Anlagen für Marinas (Liegeplätze) und Wassersportfahrzeuge
ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 97)/1990	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen. – § 97 Fliegende Bauten und Wagen nach Schaustellerart sowie deren Stromversorgung
ÖVE/ÖNORM EN 50107-1:2003-10-01	Leuchtröhrengeräte und Leuchtröhrenanlagen mit einer Leerlaufspannung über 1 kV aber nicht über 10 kV – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01	Betrieb von elektrischen Anlagen Teil 1: Europäische Norm; Teil 2-100: Nationale Ergänzungen
ÖVE/ÖNORM EN 50423:2005-09-01	Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV
ÖVE/ÖNORM EN 60335-1:2007-11-01	(Nur bei gemeinsamer Anwendung mit ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76:2008-10-01) Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2008-01-01	Blitzschutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen (ausgenommen Tabelle 1 letzte Zeile sowie Abschnitt 4.1 letzter Absatz)
ÖVE-L 1/1981	Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V
ÖVE-L 1a/1986	Nachtrag a zu den Bestimmungen über Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V, ÖVE-L1/1981

**Verzeichnis der Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über Normalisierung und Typisierung
(SNT-Vorschriften) nach dem Stand der Elektrotechnikverordnung 2002, BGBl. II Nr. 222/2002,
deren Verbindlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 AUFGEHOBEN wird**

ÖVE-E 5, Teil 9/1982	Betrieb von Starkstromanlagen -Teil 9: Sonderbestimmungen für den Betrieb elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten
ÖVE-E 15/1985	Betrieb von Starkstromanlagen in landwirtschaftlichen Anwesen
ÖVE/ÖNORM E 8002-1:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 1: Allgemeines
ÖVE/ÖNORM E 8002-2:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 2: Veranstaltungsstätten
ÖVE/ÖNORM E 8002-8:2002-11-01	Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen – Teil 8: Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank- und Speisewirtschaften
ÖVE/ÖNORM E 8007/A1:2001-02-01	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern – Änderung A1 zu ÖVE-EN 7/1991
ÖVE/ÖNORM E 8007/A2:2002-11-01	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern – Änderung A2 zu ÖVE-EN 7/1991
ÖVE/ÖNORM E 8007/AC1:2004-04-01	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern (Berichtigung)
ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-07-01	Blitzschutz baulicher Anlagen – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (nur Schutzklassen I bis III zulässig)
ÖVE/ÖNORM E 8065:2005-08-01	Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
ÖVE/ÖNORM E 8111:2002-09-01	Errichtung von Starkstromfreileitungen über ~ 1 kV bis ~ 45 kV
ÖVE-EH 41/1987 identisch mit ÖVE-EH 41/1975+ÖVE-EH 41a/1980+ÖVE-EH 41b/1986	Erdungen in Wechselstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV (nur §§ 19 und 20)
ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 95)/1991	Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis ~ 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen. – § 95 Aufzüge
ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 95a):1997-11	Nachtrag a zu Teil 4 (§ 95) 1991 Errichtung von Starkstromanlagen bis 1000 V und = 1500 V – Teil 4: Besondere Anlagen – § 95 Aufzüge
ÖVE-EN 7/1991	Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
ÖVE-EN 7a: 1994-06	Nachtrag a zu ÖVE-EN 7/1991 Starkstromanlagen in Krankenhäusern und medizinisch genutzten Räumen außerhalb von Krankenhäusern
ÖVE EN 50110-1:1997-06 2-100 eingearbeitet)	Betrieb von elektrischen Anlagen Teil 1: Europäische Norm Teil 2-100: Nationale Ergänzungen (EN 50110-2-100 eingearbeitet)
ÖVE/ÖNORM EN 60335-1+A1+A2+A11+A12+A13+A14+A15+A16: 2001-10-01	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
(Nur bei gemeinsamer Anwendung mit ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76+A1:2002-11-01 verbindlich)	
ÖVE/ÖNORM EN 60335-2-76+A1:2002-11-01	Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 2-76: Besondere Anforderungen an Elektrozaungeräte
ÖVE/ÖNORM IEC 60884-1:2000-03-01	Stecker und Steckdosen für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
ÖNORM E 2790	Elektroinstallationen, Erdungsanlagen, Fundamenterder, Juli 1991